

71. Findet das Gesetz, betr. die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichtteilsberechnung in der Provinz Westfalen, vom 4. Juni 1856 auch auf die Wertberechnung des statutarischen Schichtteiles, insbesondere in der vormaligen Reichsgrafschaft Nietberg, Anwendung?

Hilfssenat. Urt. v. 24. April 1883 i. S. H. M. (Bekl.) w. F. M.
(Nl.) Rep. IV a. 245/82.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Vater der Parteien hatte mit seiner vor ihm verstorbenen Ehefrau in der Nietberger statutarischen Gütergemeinschaft gelebt, und diese Gemeinschaft demnächst mit seinen Kindern fortgesetzt. Er errichtete kurz vor seinem Tode ein Testament, in welchem er den Beklagten als alleinigen Erben des gemeinschaftlichen Vermögens mit Einschluß der darunter begriffenen häuerlichen Besitzungen ernannte und den übrigen Kindern nur Geldlegate aussetzte. Kläger behauptete, durch das ihm bestimmte Legat im Schichtteile verkürzt zu sein, und verlangte deshalb von dem Beklagten Legung eines Inventares über das zur Todeszeit des Vaters vorhanden gewesene gemeinsame Vermögen. Dabei wurde zwischen den Parteien u. a. streitig, ob für die Abschätzung der in das Inventar aufzunehmenden Immobilien die Grundsätze des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes, oder die sonst geltenden Taxprinzipien maßgebend seien.

Die im Sinne der letzteren Alternative erfolgte Entscheidung des Appellationsrichters ist auf die Revision des Beklagten von dem Reichsgerichte bestätigt aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz vom 4. Juni 1856, welches nach seiner Überschrift und inhaltlich des §. 1 desselben lediglich die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichtteilsberechnung betrifft, sollte nach den der Regierungsvorlage — welche den §. 9 des Gesetzes noch nicht enthielt — beigegebenen Motiven durch ermäßigende Tagvorschriften die Hindernisse hinwegräumen, welche die „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Pflichtteil“ der Realisierung des in der Provinz Westfalen vorherrschenden Bestrebens, den nach der neueren Gesetzgebung dem „gemeinen Erbrechte“ unterliegenden Grundbesitz ungeteilt in der Familie zu erhalten, entgegenstellten. Es ist deshalb, wie weiter hervorgehoben wird, bei der Aufstellung der Vorlage darauf Bedacht genommen, derselben eine Fassung zu geben, welche das Mißverständnis entfernt, als habe in das Gebiet des Familien- oder ehelichen Güter- und Erbrechtes dispositiv übergreifen werden sollen.

Vgl. Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses 1855/56, Aktenstücke S. 451.

Von diesem Standpunkte aus hat sich die Regierung bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause gegen den dem jetzigen §. 9 des Gesetzes entsprechenden Kommissionsvorschlag mit dem Bemerkten erklärt, daß derselbe auf das Gebiet der Gütergemeinschaft, welches besonders gesetzlich reguliert werden solle, hinüberführe (Verhdlgn. S. 1148. 1149). Bei den späteren Verhandlungen im Herrenhause (S. 398 derselben) hat sie ihren Widerspruch zwar fallen lassen, jedoch wesentlich nur aus Utilitätsgründen mit der Äußerung, daß die Wirkung des §. 9 a. a. D. voraussichtlich eine eingreifende nicht sein werde. Sehr bemerkenswert für den Standpunkt der gesetzgebenden Faktoren und demgemäß für die auf seinen unmittelbaren Gegenstand beschränkte Tragweite des Gesetzes ist ferner der Umstand, daß im Abgeordnetenhause ein zu dem §. 1 der Vorlage gestelltes Amendement, dahin gehend, hinter den Worten „Verletzung im Pflichtteile“ zuzusetzen: „oder statutarischem Anteile“, und den Worten „Ermittlung des Pflichtteiles“ beizufügen: „oder des statutarischen Anteiles“ von der Regierung als auf das Gebiet der Gütergemeinschaft hinübergreifend entschieden bekämpft und zu Falle gebracht ist (Verhandlungen S. 1112). Auch im übrigen ergeben sowohl die Kommissionsberichte als die Verhandlungen in beiden Häusern des Landtages, daß man die Wirksamkeit des Gesetzes über

die in der Überschrift und im §. 1 gezogenen Grenzen seiner Wirksamkeit hinaus auf andere Gebiete als das des gesetzlichen Pflichtteilsrechtes nicht hat übertragen wollen.

Der Anspruch des Klägers liegt aber nicht auf diesem Gebiete. Derselbe bezweckt nicht die Ergänzung des Pflichtteils, sondern des Schichtteils, welches dem Kläger nach dem Rietberger Statutarrechte an demjenigen Vermögen zusteht, welches der Vater nach der Auflösung seiner vor dem Jahre 1861 geschlossenen Ehe als Witwer in der mit seinen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft besessen hat. Dieser Schichtteil besteht nach seiner rechtlichen Natur nicht in einem Anteile an dem Nachlasse des demnächst ebenfalls verstorbenen Vaters der Parteien, sondern in einem Kondominalanteile des von demselben bis zu seinem Tode besessenen Gemeinvermögens. Die früher herrschende Theorie hat zwar versucht, daß nach der Paderborner und Minden-Ravensbergischen Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe bestehende ausgedehnte Dispositionsrecht des überlebenden Ehegatten über das mit dem verstorbenen ungeteilt besessene Vermögen aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Konsolidation desselben in der Hand des überlebenden oder aus einem Gesamteigentume beider Eheleute, und demnächst aus einem universonellen gegenseitigen Erbrechte derselben herzuleiten, woraus weiter gefolgert wurde, daß die Anrechte der Kinder als ein unentziehbares Erbrecht in den Nachlaß des Letztverstorbenen Vaters, daher als Pflichtteil zu qualifizieren seien, allein diese Hypothesen sind von dem ehemaligen preussischen Obertribunale in dem Berichte vom 20. März 1844 (Justizministerialbl. Anlage zu Nr. 33), auf welchen verwiesen werden kann, durch den Nachweis widerlegt, daß sowohl während der Ehe zwischen den Eheleuten, als nach dem beerbten Ableben Eines von ihnen zwischen dem Überlebenden und den Kindern, ein Miteigentum an der Gemeinmasse zu ideellen Teilen anzunehmen ist, und daß das dem Überlebenden zustehende, nach dem Paderborner Statutarrechte sogar bis zur Testierfreiheit über das Ganze gehende Dispositionsrecht (anderswo als *plenissima administratio* bezeichnet) als Ausfluß der erweiterten elterlichen Schutzwalt angesehen werden kann. Allerdings hält Welker in seinem Handbuche über das eheliche Güterrecht in Westfalen §. 79 noch den Standpunkt fest, daß für das mit dem Paderborner Statutarrechte nahe verwandte Rietberger Güterrecht, über welches der Bericht des Obertribunales sich nicht direkt ausspricht, das Konsolidations-

prinzip als unbedingt maßgebend zu erachten sei; das dafür geltend gemachte Moment, daß eine landesherrliche Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert auch bei dem vorausgesetzten Vorhandensein von ehelichen Kindern den Mann als „ein Erb der Frau“ erklärt und ebenso die Frau ihren Ehemann „erben“ läßt, bedingt jedoch weder die Notwendigkeit der Annahme einer Konsolidation des Eigentumes des ehelichen Vermögens in der Hand des Letztlebenden der Eheleute, noch nach dem Sprachgebrauche älterer Urkunden die Annahme einer Universalsuccession im römisch-rechtlichen Sinne, läßt sich vielmehr mit der tatsächlichen Vereinigung des Gesamtgutes in der Hand des Letztlebenden und der damit verbundenen fast uneingeschränkten Dispositionsbefugnis, ohne dem Kondominalprinzip zu präjudizieren, wohl vereinigen. Sollte hierüber noch ein Zweifel bestehen können, so müßte derselbe jedenfalls vor dem vom Appellationsrichter bereits hervorgehobenen Umstande schwinden, daß die das Nietberger Statutarrecht mitbetreffende Deklaration vom 26. März 1861 (G. S. S. 169), welche die Befugnis des überlebenden Ehegatten, vorbehaltlich des den Kindern gebührenden statutarischen „Schichtteiles“ über den Inbegriff des „gemeinschaftlichen“ Vermögens unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, zur gesetzlichen Anerkennung gebracht hat, ihrem hervorgehobenen Wortlaute nach ebenfalls auf dem Kondominalprinzip beruht, welches auch in den Motiven der betreffenden Regierungsvorlage und in dem Berichte der Justizkommission des Herrenhauses als theoretisch richtig anerkannt war.

Vgl. Verhdlgn. des Herrenhauses von 1861 Anlagen S. 13. 17. Danach leuchtet ein, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1856 über die Wertberechnung des Pflichtteiles nicht ohne weiteres auf den geforderten Schichtteil angewendet werden können. Von einer solchen Anwendung ist auch weder in den über den Erlaß der fraglichen Deklaration stattgehabten parlamentarischen Verhandlungen, noch in den Motiven der Regierungsvorlage die Rede. Die von Welser a. a. O. §§. 142. 142a mitgeteilte Entstehungsgeschichte der Deklaration ergibt außerdem, daß die Nichterwähnung des Gesetzes vom 4. Juni 1856 in den Landtagsverhandlungen über die Deklaration nicht etwa auf Zufall, oder darauf beruht hat, daß man seine Anwendung nach dem Satze: Schichtteil ist Pflichtteil, welcher nur auf die Unentziehbarkeit des einen wie des anderen Bezug hat, als selbstverständlich voraussetzte, sondern darauf, daß die früher kundgegebene

Intention der Regierung, für das räumliche Gebiet der Deklaration durch Gesetzgebungsakt im Falle einer letztwilligen Disposition den Kindern neben dem statutarischen Schichtteile den Pflichtteil im Nachlasse des letztlebenden Parents zuzuwenden, keine Billigung gefunden, und man wohl nur aus diesem Grunde davon abgestanden hat, das Gesetz vom 4. Juni 1856, wie im §. 10 des Gesetzes, betr. das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen, vom 16. April 1860 für die Berechnung des mit dem Pflichtteile kumulierten Schichtteiles geschehen, auf diesen allein anwendbar zu erklären.“ . . .